

Informationsblatt Nr. 36

Vergütung in der ambulanten Versorgung 2022 (Berliner Leistungskomplexe zur Pflege – Orientierungswerte*)

*einzelne Anbieter bieten anstelle der Leistungskomplexe mittlerweile ausschließlich Zeitkontingente für Pflegeleistungen an (z. B. 3,50 EUR für 5 Minuten Körperpflege plus Wegepauschale). Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI werden bei **allen** Pflegediensten nach Zeiteinheiten abgerechnet.

Nr.	Leistungskomplex	Beschreibung	Kosten je LK
1	Erweiterte kleine Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mund- und Zahnpflege 5. Kämmen	18,70 €
2	Kleine Körperpflege	1. An-/Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mund- und Zahnpflege 4. Kämmen	12,47 €
3	Erweiterte große Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mund- und Zahnpflege 6. Kämmen	a) 28,09 € ohne Baden b) 37,41 € mit Baden
4	Große Körperpflege	1. An-/Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mund- und Zahnpflege	24,94 €

		5. Kämmen	
5	Lagern/Betten	1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten	6,23 €
6	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Essenplatzes 2. Hilfe/Beaufsichtigung beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme	15,62 €
7 a	Darm- und Blasenentleerung	Hilfen/Unterstützung bei der Darm- und/oder Blasenentleerung, Entsorgung der Ausscheidung	4,96 €
7 b	Darm- und Blasenentleerung	1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Darm- und/ oder Blasenentleerung, z. B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimpflege	12,47 €
8	Hilfestellung beim Verlassen od. Wiederaufsuchen der Wohnung	1. An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppen steigen	4,36 €
9	Begleitung außer Haus	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, keine kulturellen Veranstaltungen)	37,41 €
10	Beheizen der Wohnung	1. Beschaffung des Heizmaterials aus einem Vorrat im Haus 2. Entsorgung der Verbrennungsrückstände 3. Heizen	7,26 €
11a	Aufräumen der Wohnung	Trennung/Entsorgung des Abfalls, spülen/aufräumen	5,45 €
11b	Reinigen der Wohnung	Trennung/Entsorgung des Abfalls, Reinigung Bad, Toilette, Küche, Wohn-/Schlafbereich, staubsaugen/Nassreinigung, spülen/staubwischen	16,34 €
11c	Reinigen der Wohnung	Aufwändige Aufräumarbeiten (keine Entrümpelung) bei besonderen Anlässen wie: nach Renovierung/längerer Abwesenheit/Frühjahrsputz	72,64 €
12	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	Wechseln der Wäsche, auch Bettwäsche Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch bügeln, ausbessern) sowie einräumen der Wäsche	29,05 €
13	Einkaufen	Erstellen des Einkaufs- und Speiseplans, Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Dingen des persönlichen Bedarfs sowie einräumen der eingekauften Gegenstände	14,53 €

14	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei warmem Essen auf Rädern)	1. Kochen 2. Aufwärmen des Tiefkühlmittagstisches 3. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 4. Reinigung des Arbeitsbereiches	16,34 €
15	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (u.a. auch bei warmem Essen auf Rädern)	1. Zubereitung warm angelieferter Kost oder einer sonstigen Mahlzeit 2. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	5,45 €
16a	Erstbesuch	Anamnese, Information u. Beratung, Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages	42,37 €
16b	Folgebesuch	LK 16 b ist abrechenbar bei: 1. gravierender Änderung des Pflegezustandes 2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken, welche in der Regel jeweils eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen.	18,16 €
17	Einsatzpauschale	a) montags – freitags zwischen 6 und 22 Uhr. b) montags – freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen. Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft, ist unabhängig vom Kostenträger je Pflegebedürftigen eine Einsatzpauschale je Leistungstag abrechenbar. Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsart) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet. Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen (LK 19) ist die Einsatzpauschale nicht abrechenbar.	3,93 € 7,87 €
(18) ¹	Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI	Beratungsbesuch im Rahmen der Pflegeversicherung bei Patienten, die privat von Angehörigen gepflegt werden, bei Pflegegrad 2 und 3 verpflichtend halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 verpflichtend vierteljährlich. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen.	Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen.

¹ Besonderheit: Die Leistung besteht, jedoch existiert der Leistungskomplex derzeit nicht.

20	Betreuungsleistungen (mehrfach in einem Einsatz abrechenbar) Hinweis: der bis 31.12.2016 geltende LK 20 wurde erweitert. LK 20 neu umfasst ein breites, nicht abschließend definiertes Spektrum an Betreuungsleistungen in den Bereichen: - Begleitung , z.B. bei Spaziergängen, - Unterstützung , z.B. bei Spiel und Hobby, - Beaufsichtigung , d.h. z.B. Anwesenheit, um Sicherheit zu vermitteln, - Hilfen , z.B. bei der Tagesstrukturierung - Unterstützung bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen , z.B. Organisation von Terminen.	6,05 €
----	---	--------

Die in den Leistungskomplexen aufgezählten Verrichtungen stellen eine „Auswahl“ möglicher Inhalte des Gesamtkomplexes dar. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen auch weitere Leistungen möglich sind, die in den Gesamtrahmen der Position fallen können bzw. einzelne Verrichtungen wegfallen, die nicht benötigt werden. Beachtet werden muss hierbei, dass kein eigenständiger Leistungskomplex entsteht, der bereits mit einer entsprechenden Position abgedeckt ist. Grundsätzlich sind die einzelnen Positionen sowohl nebeneinander als auch mehrmals täglich abrechenbar, es sei denn, dies ist gesondert geregelt.

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich, ist wie folgt zu verfahren: die Pflegekasse prüft nach Erhalt der begründenden Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK. Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften sind die jeweiligen Leistungen (LK 1 - 9) einschließlich der Einsatzpauschale (LK 17) entsprechend der Anzahl der eingesetzten Pflegekräfte zu vergüten. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

Nr.	Pauschale Leistungskomplexe für Menschen in Wohngemeinschaften	Kosten je LK
19a	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 (einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1-16 sowie LK 20 für den Pflegegrad 4 und 5)	138,13 €
19b	Bei zeitweiser Abwesenheit des Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden pro Tag ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig.	69,06 €

Die Höhe der zusätzlich vom Pflegedienst in Rechnung zu stellenden Investitionskosten beträgt im Schnitt 2,5 Prozent der erbrachten Leistungen. Diese werden nicht von den Pflegekassen übernommen, sie sind privat zu bezahlen. Wenn die finanziellen Voraussetzungen vorliegen und der Pflegedienst eine Vereinbarung mit dem Land Berlin abgeschlossen hat, übernehmen die Sozialämter die Kosten.

Damit jeder Pflegebedürftige seine Versorgung noch individueller gestalten kann, müssen Pflegedienste neben den bestehenden Leistungskomplexen auch zeitabhängige Hilfen anbieten. Diese umfassen nicht nur Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen sondern auch allgemeine Betreuungsleistungen. Die Kosten dieser Dienstleistungen werden individuell mit den Pflegekassen und dem Land Berlin ausgehandelt. Sie sind beim Pflegedienst zu erfragen.

Ab dem 1.4.2020 muss von den ambulanten Pflegediensten ein zusätzlicher Ausbildungszuschlag erhoben werden, der gesondert in der Abrechnung ausgewiesen wird.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes
www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin